

Anhang

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **11 (1873)**

Heft 8: **[erste Abtheilung]**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anhang.

Staatsverfassung des Kantons Appenzell der äussern Rhoden.

(Zu Handen der hohen eidsgenösslichen Tagsatzung ausgefertigt im Juni 1814.)

Allgemeine Bestimmungen.

Die äussern Rhoden des Kantons Appenzell bekennen sich sämmtlich zur evangelisch-reformirten Religion. Ihre politische Verfassung ist rein demokratisch, und die höchste Gewalt beruht auf der Gesammtheit des Volks. Jeder Eingeborne ist Soldat und zum Militärdienste verpflichtet, sobald er das sechszehnte Jahr erreicht und den Beitritt zum heil. Abendmahl erhalten hat *).

Eintheilung.

Der Kanton ist in die Gemeinden von vor der Sitter und hinter der Sitter eingetheilt. Jede dieser Landesseiten stellt fünf hohe Beamte, nämlich den Landammann, Landstatthalter, Landseckelmeister, Landshauptmann und Landsfähndrich, in die Landesregierung, welche alle zwei Jahre im Rang abwechseln und gegenseitig in den gleichen Rechten und Pflichten stehen. Trogen und Herisau sind die Hauptorte des Kantons; jedoch wird am erstern Orte die hohe Justiz ausschließlich verwaltet. Auf beiden Plätzen befinden sich die Landeskanzleien und Archive vertheilt.

Oeffentliche Gewalten.

Die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden dieses Kantons sind die Landsgemeinde, die Neu- und Alt-Räthenversammlung, der große Rath und die kleinen Räte.

*) Das neue Militär-Reglement des Kantons Appenzell der äussern Rhoden, in 56 Artikeln verfaßt, ist von der Neu- und Alt-Räthenversammlung am 15. Mai 1817 genehmigt und beschloffen worden.

1. Die Landsgemeinde oder die allgemeine Versammlung des Volks ist die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Kantons im Alter von sechszehn Jahren und darüber, wird alle Jahre am letzten Sonntage des Aprilmonats abwechselnd zu Hundwyl und Trogen gehalten, und erwählt durch freie Hand und Stimme die vier Standeshäupter, die sechs übrigen Beamten, den Landweibel und Landschreiber, doch stets nur für ein Jahr, nach dessen Verflusse alle wieder wählbar sind. Der Landsgemeinde müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegs- und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Landesgesetzen oder zu Abänderung der alten zur Entscheidung vorgelegt werden, nachdem sie vom großen Rathe geprüft worden sind. Sie allein ist befugt, den Fremden das Landrecht zu ertheilen oder sie abzuweisen. Außerordentliche Landsgemeinden können einzig von dem großen Rathe erkannt und angeordnet werden.

2. Die Neu- und Alt-Rätherversammlung ist die zweite Behörde des Kantons, und ist aus den sämtlichen Landesbeamten, den Hauptleuten und einer für jede Gemeinde festgesetzten Anzahl Rathsgliedern zusammengesetzt. Ihr Zusammentritt geschieht alle Jahre am zweiten Montag nach der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen, an welchem die in den Kirchhöfen neu erwählten Gemeindevorsteher den Regimentseid schwören, und dann Sitz und Stimme haben.

Die Neu- und Alt-Räthe erwählen oder bestätigen den Rathschreiber, die beiden Landesbauherren, die Examinatoren, alle höhere Militärstellen, den Landläufer, die Wegmeister und andere Bedienung. Das allgemeine Sitten- und Polizei-Mandat, das Militär-Reglement und andere Landesverordnungen werden ihrer Prüfung, Bestätigung oder Abänderung unterworfen. Sie verfügen über die Aufhebung oder den Fortbestand der verschiedenen Kommissionen für die innere Staatsverwaltung und das Kirchen- und Schul-, das Militär- und Polizeiwesen. Sie verordnen die Erhebung temporärer Steuern entweder selbst, oder übertragen die Vollmacht hierzu dem großen Rathe, und treffen alle die höhern Verfügungen, welche nicht in die positive Gesetzgebung und ausschließlichen Vorrechte der Landsgemeinde eingreifen.

3. Der große Rath besteht aus den zehn Landesbeamten und den sämtlichen regierenden Hauptleuten der Gemeinden. Er versammelt sich alle Jahre ordentlich im Frühling und Herbst zu Untersuchung der Landrechnungen, und übrigens unbestimmt, nach Erforderniß der Geschäfte, zu Trogen und Herisau. Er übt die

höchste richterliche und vollziehende Gewalt aus, und ist die letzte Instanz in Zivil-, Justiz-, Polizei- und Kriminalfachen. Der große Rath wacht über die Handhabung der Gesetze und die Vollziehung der Beschlüsse und Verordnungen höherer Behörden. Als Stellvertreter des Volks besorgt er alle seine allgemeinen und besondern Interessen und Angelegenheiten. Von ihm werden die Gesandtschaften auf die Tagsatzungen und Konferenzen ernannt und mit Instruktionen versehen, und ihm die Berichterstattungen abgelegt. Alle vor die höchsten Behörden gelangende Anträge sind seiner Vorberathung unterworfen.

4. Die kleinen Rätthe versammeln sich vor der Sitter alle ersten Dienstage des Monats zu Trogen, und hinter der Sitter des Jahrs dreimal zu Herisau, Urnäsch und Hundwyl, denen einzelne Beamte und die altherkommliche Anzahl von Hauptleuten oder Rathsgliedern aus den betreffenden Gemeinden beiwohnen. Sie beurtheilen in zweiter Instanz alle Streitigkeiten und Prozeßsachen; bestrafen diejenigen Vergehungen, welche die Buße von zehn Gulden nicht übersteigen; erkennen die Gant- und Rechtstage, und sind Aufscher über alle Zweige der niedern Polizeipflege.

Der regierende Landammann ist Präsident aller oben angezeigten hohen Standesbehörden, und er verwahrt das große Sekret-Insel des Kantons. Alle amtliche Ausfertigungen, die Führung der Protokolle, die Registratur und Briefwechsel u. s. w. werden von dem Rathschreiber und Landschreiber zu Herisau und Trogen besorgt.

Die Gemeindegörden.

Alle Gemeinden der äussern Rhoden dieses Kantons sind in demjenigen, was die Verwaltung ihrer Kirchen- und Gemeindegüter, ihres Armenwesens und innern Anstalten betrifft, von einander unabhängig, und haben ihre eigene Behörden, die man Kirchhören und Gemeinderath, oder Hauptleute und Rätthe nennt.

1. Die Kirchhören oder die Gesammtheit aller Ortsbürger versammeln sich des Jahrs zweimal, nämlich a) am Sonntage nach der gewohnten Landsgemeinde, zur Erwählung und Bestätigung der Hauptleute und Rätthe; und b) zu Martini wegen Besetzung der verschiedenen Aemter und Bedienungen in der Gemeinde.

Die Kirchhören verfügen ausserdem über die öffentlichen Anstalten und Besizungen, bestimmen die Steuern zur Abhilfe der eigenen Bedürfnisse, üben das Kollaturrecht aus, und ent-

scheiden über alle innere Angelegenheiten der Gemeinden in Sachen von Wichtigkeit. Außerordentliche Kirchhören dürfen nur mit Vorwissen und Bewilligung eines der vier Standeshäupter versammelt werden.

Der Gemeinderath besteht aus zwei Hauptleuten und fünf bis zweiundzwanzig Mitgliedern, welche von der Kirchhöre unmittelbar erwählt werden. Ihm obliegt die Leitung aller Geschäfte und Interessen der Gemeinde, die spezielle Aufsicht über die innern Anstalten und Stiftungen, die Verwaltung des Vogtei-, Armen- und Schulwesens, die Vollziehung der hoheitlichen Gesetze und Verordnungen und die Wachsamkeit über Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung. Er bewilligt oder verwehrt die Niederlassung der Fremden, verfügt über die Aufrichtung der Schuldbriefe, und ist die erste Instanz in Prozeßsachen und Streitigkeiten. Die zwei Hauptleute wechseln alle Jahre im Präsidium der Kirchhören und des Gemeinderaths ab, verwalten den Rechts- trieb und vollziehen alle Aufträge der Landes- und Gemeinds- behörden. Ein Gemeindschreiber führt das Protokoll und besorgt die amtlichen Ausfertigungen.

Ehesachen werden in erster Instanz vom Pfarrer und den Hauptleuten der Gemeinden, und in zweiter und letzter Instanz von einem aus weltlichen und geistlichen Personen bestehenden Ehegericht, welches sich alle Jahre am Mittwoch nach der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen versammelt, beurtheilt*).

Die gegenwärtige Verfassungsurkunde der äußern Rhoden des Kantons Appenzell ist zu Händen der hohen eidsgenössischen Tagsatzung ausgefertigt, mit den gewohnten Unterschriften versehen und mit dem großen Sekret-Insiegel verwahrt worden zu Trogen am 28sten Tag des Brachmonats im Jahr 1814.

Der regierende Landammann:

Zellweger.

Namens des Raths:

Der Rathsschreiber: Schäfer.

*) Die Ehesatzungen, zu Herisau am 6. Mai 1816 von der Neu- und Alt-Räthenversammlung erneuert, sind im Druck erschienen.

